



Gemeinde Gauting

# ENERGIESPARFÖRDERPROGRAMM „ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ“ DER GEMEINDE GAUTING

---

STAND: 29.09.2022



# KURZINFO



Das Förderprogramm ist gültig für **Privatpersonen, eingetragene Vereine und Eigentümergemeinschaften.**

Antragsberechtigt sind nur Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinde, deren Gebäude im Gemeindegebiet errichtet ist.



Die **Antragstellung** hat i. d. R. **vor Maßnahmenbeginn** zu erfolgen. Ausnahmen sind direkt in den spezifischen Anforderungen der Fördermaßnahmen zu finden.



Die Förderung ist **mit anderen Förderprogrammen kombinierbar.**



Neben dem unterschriebenen **Antragsformular** sind die **spezifischen Unterlagen** entsprechend der Anforderungen bei den einzelnen Fördermaßnahmen einzureichen.



Die Förderzusage bezieht sich **bei vorsteuerabzugsberechtigten** Antragstellerinnen und Antragstellern auf den **Nettobetrag** (z. B. Unternehmen), ansonsten immer auf den **Bruttobetrag**.



Die **Umsetzungsfrist beginnt mit Inkrafttreten des kommunalen Haushalts 2023 und endet zum 01.12.2023.**



Der **max. Fördermittelbetrag** beläuft sich auf **3.000 €.**

# INHALT

Stand: 29.09.2022 .....	1
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Ziel des Förderprogramms .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Förderbedingungen .....</b>	<b>5</b>
2.1. Antragsberechtigte.....	5
2.2. Förderobjekt.....	5
2.3. Antragsverfahren .....	6
2.4. Technische Anforderungen .....	7
2.5. Ausgeschlossene Materialien.....	7
2.6. Antragstellung vor Massnahmenbeginn.....	7
2.7. Förderfähige Kosten .....	7
2.8. Kombination mit anderen Fördermitteln.....	8
2.9. Durchführung von Massnahmen in Eigenbauleistung .....	8
2.10. Rückforderung.....	8
2.11. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss.....	8
2.12. Steuerlicher Hinweis .....	8
<b>3. Fördermassnahmen.....</b>	<b>9</b>
3.1. Tausch Fenster und Aussentüren .....	10
3.2. Aussenwanddämmung .....	12
3.3. Dachdämmung .....	14
3.4. Dämmung oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten/unbeheizten Dachräumen.....	15
3.5. Dämmung Kellerdecke und andere Decken gegen unbeheizte Räume oder Böden gegen Erdreich.....	16
3.6. Gebäudeausstattung mit Regen- und Grauwassernutzungsanlagen .....	17
<b>4. Weiterführende Informationen.....</b>	<b>18</b>
4.1. Fördermöglichkeiten.....	18
4.2. Informationsangebote .....	18
4.3. Fragen und Beratung .....	18
<b>5. Inkrafttreten .....</b>	<b>18</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAFA .....	<i>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</i>
EEI .....	<i>Energie-Effizienz-Index</i>
FSC .....	<i>Forest Stewardship Council</i>
KfW .....	<i>Kreditanstalt für Wiederaufbau</i>
PV .....	<i>Photovoltaik</i>
WE .....	<i>Wohneinheit</i>
WEG.....	<i>Wohungseigentümergeinschaften</i>

## 1. ZIEL DES FÖRDERPROGRAMMS

Ziel dieses Förderprogramms ist es die Energiewende voranzutreiben, um einen Beitrag zum Erhalt unserer Lebensgrundlage und der Versorgungssicherheit in unserer Region zu leisten. Hierfür ist ein reduzierter und effizienter Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen von zentraler Bedeutung.

Etwa 18 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Region sind den privaten Haushalten zuzuordnen. Um das Klimaziel des Landkreises laut Beschluss vom 29. Juli 2013 zu erreichen, die Region bis zum Jahre 2035 vollständig mit erneuerbaren Energien zu versorgen, ist eine Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen im privaten Sektor notwendig. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sind dazu aufgerufen, an dem gemeinsamen Ziel mitzuwirken. Neben den in diesem Förderprogramm enthaltenen Maßnahmen gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten Ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Dabei sind viele Maßnahmen nicht nur gut für die Umwelt, sondern sparen auch bares Geld oder steigern die Wohnqualität.

## 2. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

### 2.1. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen, eingetragene Vereine und Eigentümergemeinschaften, deren Gebäude im Gemeindegebiet errichtet ist. Bei Vorhaben an Gebäuden sind grundsätzlich Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte antragsberechtigt sowie Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter des Gebäudes sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des Eigentümers vorliegt oder ein entsprechender Hinweis im jeweiligen Fördergegenstand genannt ist.

Nicht antragsberechtigt:

- Antragsteller, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.
- Gewerbliche Wohnungsbaufirmen

### 2.2. FÖRDEROBJEKT

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden im Altbestand, nicht im Neubau. Wohngebäude sind alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen. Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt.

## 2.3. ANTRAGSVERFAHREN



## 2.4. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Bei dem Projekt sind die gute fachliche Praxis, öffentlich-rechtliche Vorschriften, technische Baubestimmungen, anerkannte Regeln und Stand der Technik sowie das Gebäudeenergiegesetz einzuhalten.

## 2.5. AUSGESCHLOSSENE MATERIALIEN

Die Verwendung von folgenden Materialien und Stoffen führt zum Förderausschluss:

1. FCKW/H-FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe
2. Tropenhölzer; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig.
3. Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
4. Asbest-, Bitumen-, Formaldehyd- und Isocyanathaltige Materialien
5. Materialien/Stoffe ohne Zulassung
6. HBCD-haltige Dämmstoffe
7. Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

## 2.6. ANTRAGSTELLUNG VOR MASSNAHMENBEGINN

Die Maßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die Antragstellung (Eingangsstempel) vor Maßnahmenbeginn erfolgt. Als Maßnahmenbeginn gilt jegliche mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende Liefer- und Leistungserbringung. Planung, Angebotserstellung mit Auftragsvergabe, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, sind vor Antragstellung gestattet. Die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn gilt bei allen Förderbausteinen, sofern es nicht direkt im jeweiligen Baustein anderweitig geregelt ist.

Nach Antragstellung kann sofort, aber auf eigenes Risiko, mit der Maßnahme begonnen werden - die Förderung und Fördersumme wird erst mit dem Bewilligungsbescheid zugesagt.

## 2.7. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich und wird empfohlen.

Die Zuschüsse sind insgesamt auf 5.000 € innerhalb des Förderzeitraums 2023 begrenzt.

Die in Aussicht gestellte Bewilligungssumme und die tatsächliche Auszahlung richten sich nach dem Kostenvoranschlag bzw. Angebot. Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen, z. B. Baunebenkosten wie notwendige Erdarbeiten. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde. Zur Orientierung dienen unter anderem die technischen FAQ zur Richtlinie der Bundesförderung effiziente Gebäude.

Ansatzfähig sind die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nur die Nettokosten berücksichtigt. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Vermieter dürfen nur die verbleibenden Kosten, nach Abzug des Förderzuschusses, auf ihre Mieter umlegen und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen (Modernisierungsumlage).

## 2.8. KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen anderer Träger ist möglich (z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sofern die Kumulierung durch die Richtlinien des weiteren Anbieters nicht ausgeschlossen wird. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Beantragte Förderungen oder sonstige Zuwendungen sind bei der Antragstellung anzugeben und dürfen nicht mehrfach abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung).

Die max. Förderquote darf, auch bei kumulierter Förderung, 60 % nicht überschreiten.

## 2.9. DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN IN EIGENBAULEISTUNG

Arbeiten in Eigenbauleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Gemeinde entscheidet über die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor.

## 2.10. RÜCKFORDERUNG

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, falls sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde.

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung der endgültigen Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen (Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

## 2.11. RECHTSANSPRUCH UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

Jegliche Ansprüche der Antragsteller gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Antragsteller aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Gemeinde haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit die Antragsteller deren Eintritt hätten verhindern können.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

## 2.12. STEUERLICHER HINWEIS

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

### 3. FÖRDERMASSNAHMEN

Neben den allgemeinen Förderbedingungen gelten für jeden Förderbaustein spezifische Anforderungen, Förderbeträge und Hinweise, welche in diesem Kapitel erläutert werden. Die maßnahmenspezifischen Förderanforderungen sind nach den Kriterien:

- Fördergegenstand,
- Antragsberechtigte,
- Antragstellung,
- Spezifische Fördervoraussetzungen,
- Förderhöhe,
- einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
- Umsetzungszeitraum,
- einzureichende Unterlagen nach Durchführung und
- einem Hinweiskasten

gegliedert.

### 3.1. TAUSCH FENSTER UND AUSSENTÜREN

**Fördergegenstand:**

Einbau energetisch hochwertiger Fenster und Außentüren

**Antragsberechtigte:**

Privatpersonen und andere juristische Personen gemäß 2.1

**Antragsstellung:**

Vor Maßnahmenbeginn

**Förderhöhe:**

5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 1.000 € pro Wohneinheit (WE).

**Spezifische Fördervoraussetzungen:**

- Nur Fenster zu beheizbaren Räumen
- Die Fenster wurden vor dem 01.01.2009 eingebaut
- Zu erreichender  $U_w$ -Wert:
  - o Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung:  $0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
  - o Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren:  $1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
  - o Ertüchtigung von Fenstern mit Sonderverglasung:  $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
  - o Dachflächenfenster:  $1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
  - o Außentüren beheizter Räume:  $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
- Der U-Wert der Außenwand bzw. des Daches darf nicht höher sein, als der  $U_w$ -Wert der neuen Fenster (Gefahr von Tauwasserausfall an den Wänden bzw. am Dach). Es sei denn, es werden gleichwertige Maßnahmen erfüllt um die Tauwasserbildung weitestgehend auszuschließen, wie feuchtetechnische Untersuchung und entsprechende Sanierung am Fensteranschluss (siehe hierzu Liste der technischen FAQ Wohngebäude der KfW).

**Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:**

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung
- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den  $U_w$ -Wert der Fenster, z. B. durch Produkt-Spezifikation oder einer Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1

**Umsetzungszeitraum:**

Ab Rechtskraft des kommunalen Haushalts 2023 bis 01.12.2023

**Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:**

- Auszahlungsantrag
- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Zahlungsbeleg
- Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens über die Einhaltung der U-Werte



Info

- Der  $U_g$ -Wert gibt nur den U-Wert des Glases an. Für die Förderung ist der  $U_w$ -Wert ausschlaggebend, der den Wärmedurchgang des gesamten Fensters (also Glas inkl. Rahmen etc.) zusammenfasst.
- Die Maßnahme wird derzeit außerdem über das Programm [BEG EM](#) des Bundes mit einem Fördersatz von 20 % bezuschusst. (Kumulierbar)
- Ein nutzerunabhängiges Lüftungskonzept ist bei der Umsetzung dieser Maßnahme dringend zu empfehlen. Werden mehr als ein Drittel der Fenster ausgetauscht ist nach der DIN 1946-6 die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Ein- und Mehrfamilienhäuser verpflichtend.
- Zur Vermeidung von Bauschäden und der Verminderung von Transmissionswärmeverlusten ist stets auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung der Bauteile und Bauteilanschlüsse zu achten.
- Die Einholung einer Fachunternehmererklärung zum fachgerechten Einbau wird empfohlen.

## 3.2. AUSSENWANDDÄMMUNG

	<b>Fördergegenstand:</b> Montage einer energetisch hochwertigen Dämmung an der Außenwand sowie an Geschossdecken gegen Außenluft von unten
	<b>Antragsberechtigte:</b> Privatpersonen und andere juristische Personen gemäß 2.1
	<b>Antragsstellung:</b> Vor Maßnahmenbeginn
	<b>Förderhöhe:</b> 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 1.000 € pro WE  Naturdämmstoffbonus: bei ausschließlicher Verwendung von Naturdämmstoffen zusätzlich 500 € pro WE
	<b>Spezifische Fördervoraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet</li><li>- Zu erreichender U-Wert des Bauteils:<ul style="list-style-type: none"><li>o Grundsätzlich: 0,2 W/m<sup>2</sup>*K</li><li>o Bei Baudenkmalen, Fachwerkhäusern und anderweitig schützenswerter Bausubstanz: 0,65 W/m<sup>2</sup>*K</li><li>o Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligen Mauerwerk: <math>\lambda \leq 0,035</math> (W/m*K)</li></ul></li></ul>
	<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</li><li>- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung, aus dem ggf. die Dämmstoffart hervorgeht (Bonus)</li><li>- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den U-Wert der Konstruktion durch einen Sachverständigen</li></ul>
	<b>Umsetzungszeitraum:</b> Ab Rechtskraft des kommunalen Haushalts 2023 bis 01.12.2023
	<b>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auszahlungsantrag</li><li>- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs</li><li>- Zahlungsbeleg</li><li>- Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens oder Sachverständigenerklärung über die Einhaltung der U-Werte</li></ul>



Info

- Durch gleichzeitigen Austausch der Fenster können Synergieeffekte genutzt und so Kosten und Nerven gespart werden.
- Die Maßnahme wird derzeit außerdem über das Programm [BEG EM](#) des Bundes mit einem Fördersatz von 20 % bezuschusst (kumulierbar).
- Auf eine luftdichte und wärmebrückenminimierte Ausführung ist zu achten! Dies ist nötig, um die erwartete Energieeinsparung zu erreichen und Bauschäden, wie z. B. Schimmelbildung zu vermeiden.
- Die Einholung einer Fachunternehmererklärung zum fachgerechten Einbau wird empfohlen.

### 3.3. DACHDÄMMUNG

	<b>Fördergegenstand:</b> Montage einer energetisch hochwertigen Dachdämmung
	<b>Antragsberechtigte:</b> Privatpersonen und andere juristische Personen gemäß 2.1
	<b>Antragsstellung:</b> Vor Maßnahmenbeginn
	<b>Förderhöhe:</b> 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 1.000 € pro WE  Naturdämmstoffbonus: bei ausschließlicher Verwendung von Naturdämmstoffen zusätzlich 500 € pro WE
	<b>Spezifische Fördervoraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet</li><li>- Zu erreichender U-Wert:<ul style="list-style-type: none"><li>o Flachdächer, Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen 0,14 W/m<sup>2</sup>*K</li><li>o Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen 0,20 W/m<sup>2</sup>*K</li><li>o bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz: höchstmögliche Dämmschichtdicke mit Wärmeleitfähigkeit <math>\lambda \leq 0,040</math> W/(mK)</li></ul></li></ul>
	<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</li><li>- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung aus der ggf. die Dämmstoffart hervorgeht (Bonus)</li><li>- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den U-Wert der Dachkonstruktion durch einen Sachverständigen</li></ul>
	<b>Umsetzungszeitraum:</b> Ab Rechtskraft des kommunalen Haushalts 2023 bis 01.12.2023
	<b>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auszahlungsantrag</li><li>- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung</li><li>- Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens oder Sachverständigenerklärung über die Einhaltung der U-Werte</li><li>- Zahlungsbeleg</li></ul>
 Info	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bei umfassenden Maßnahmen am Dach ist es ratsam, die Außenwand im selben Zug mit zu sanieren oder eine potentielle spätere Sanierung mit zu betrachten (Dachüberstand!)</li><li>- Die Maßnahme wird derzeit außerdem über das Programm <a href="#">BEG EM</a> des Bundes mit einem Fördersatz von 20 % bezuschusst. (Kumulierbar)</li><li>- Die Einholung einer Fachunternehmererklärung zum fachgerechten Einbau wird empfohlen.</li></ul>

### 3.4. DÄMMUNG OBERSTE GESCHOSSDECKE ZU NICHT AUSGEBAUTEN/UNBEHEIZTEN DACHRÄUMEN

	<b>Fördergegenstand:</b> Montage einer energetisch hochwertigen Dämmung der obersten Geschossdecke zu nicht ausgebauten/unbeheizten Dachräumen
	<b>Antragsberechtigte:</b> Privatpersonen und andere juristische Personen gemäß 2.1
	<b>Antragsstellung:</b> Vor Maßnahmenbeginn
	<b>Förderhöhe:</b> 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 300 € pro WE
	<b>Spezifische Fördervoraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet</li><li>- Zu erreichender U-Wert: <math>0,18 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}</math></li></ul>
	<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</li><li>- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung</li><li>- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den U-Wert des Bauteils durch einen Sachverständigen</li></ul>
	<b>Umsetzungszeitraum:</b> Ab Rechtskraft des kommunalen Haushalts 2023 bis 01.12.2023
	<b>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auszahlungsantrag</li><li>- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs</li><li>- Zahlungsbeleg</li><li>- Auszahlungsbescheid der KfW/des BAFA oder Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens oder Sachverständigenerklärung über die Einhaltung der U-Werte</li></ul>
 Info	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nach <a href="#">§ 47 GEG</a> sind Gebäudeeigentümer*in dazu verpflichtet, den U-Wert des oberen Gebäudeabschlusses auf <math>0,24 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}</math> zu begrenzen. In der Praxis bedeutet dies, dass für vor 2009 errichtete Gebäude häufig eine Nachrüstpflicht besteht, wobei Ausnahmen zu beachten sind. Die detaillierte Regel ist im Gesetz nachzulesen.</li><li>- Die Dämmung der obersten Geschossdecke zählt im Gebäudebestand zu den Maßnahmen mit dem besten Kosten/Nutzen-Verhältnis.</li><li>- Die Maßnahme wird derzeit außerdem über das Programm <a href="#">BEG EM</a> des Bundes mit einem Fördersatz von 20 % bezuschusst. (Kumulierbar)</li></ul>

### 3.5. DÄMMUNG KELLERDECKE UND ANDERE DECKEN GEGEN UNBEHEIZTE RÄUME ODER BÖDEN GEGEN ERDREICH



#### **Fördergegenstand:**

Montage einer energetisch hochwertigen Dämmung an der Kellerdecke und andere Decken gegen unbeheizte Räume oder Böden gegen Erdreich



#### **Antragsberechtigte:**

Privatpersonen und andere juristische Personen gemäß 2.1



#### **Antragsstellung:**

Vor Maßnahmenbeginn



#### **Förderhöhe:**

5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 500 € pro WE  
Für Boden gegen Erdreich: 5 % der Investitionskosten, max. 800 €



#### **Spezifische Fördervoraussetzungen:**

- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet
- Max. U-Wert: 0,25 W/m<sup>2</sup>\*K



#### **Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:**

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung
- Förderzusage der KfW/des BAFA oder ausführliche Berechnungsunterlagen über den U-Wert der Konstruktion durch einen Sachverständigen



#### **Umsetzungszeitraum:**

Ab Rechtskraft des kommunalen Haushalts 2023 bis 01.12.2023



#### **Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:**

- Auszahlungsantrag
- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Zahlungsbeleg
- Auszahlungsbescheid der KfW/des BAFA oder Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens oder Sachverständigenerklärung über die Einhaltung der U-Werte und eine luftdichte sowie wärmebrückenminimierte Ausführung



Info

- Geschossdecken gegen Außenluft werden durch die Fördermaßnahme Außenwand gefördert.
- Die Maßnahme wird derzeit außerdem über das Programm [BEG EM](#) des Bundes mit einem Fördersatz von 20 % bezuschusst. (Kumulierbar)

### 3.6. GEBÄUDEAUSSTATTUNG MIT REGEN- UND GRAUWASSERNUTZUNGSANLAGEN

	<b>Fördergegenstand:</b> Anschaffung einer Anlage zur Nutzung von Regen- oder Grauwasser
	<b>Antragsberechtigte:</b> Privatpersonen und andere juristische Personen gemäß 2.1
	<b>Antragsstellung:</b> Nach Umsetzung
	<b>Förderhöhe:</b> 10 % der Investitionskosten, max. 1.000 €
	<b>Spezifische Fördervoraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Anlage muss den aktuellen Regeln der Technik entsprechen <a href="#">DIN 1988-100</a> / Trinkwasserinstallation (strikte Trennung der Grauwasserverteilung von der Trinkwasserversorgung)</li><li>- Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert</li><li>- Bauteile aus PVC werden nicht gefördert</li><li>- Die Grauwassernutzungsanlage muss von Fachkräften installiert werden.</li><li>- Die Anlage muss an eine Dachfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> und an einen Speicher von 2m<sup>3</sup> Volumen angeschlossen werden</li><li>- Der Betrieb der Anlage ist beim Gesundheitsamt und beim Würmtal-Zweckverband (<a href="http://www.wuermtal-zv.de">www.wuermtal-zv.de</a>) anzumelden</li></ul>
	<b>Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</li><li>- Bestätigung der Anmeldung im Marktstammdatenregister</li><li>- Rechnung und Kopie des Zahlungsbelegs mit aussagekräftiger Produktbeschreibung</li></ul>
	<b>Umsetzungszeitraum:</b> Ab Rechtskraft des kommunalen Haushalts 2023 bis 01.12.2023
	<b>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auszahlungsantrag</li><li>- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung</li><li>- Kopie des Zahlungsbelegs</li></ul>

## 4. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

### 4.1. FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderangebot seitens des Bundes ergänzt durch bayrische Förderprogramme. Einen Überblick hierüber bietet der [Förderkompass](#) der Bayrischen Energieagenturen. Hervorzuheben ist insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Hierin sind verschiedene Förderangebote für Wohn- und Nichtwohngebäude, Neubau und Bestand zusammengefasst. Gefördert werden sowohl der Heizungstausch und Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dämmung, Fenstertausch), wie auch effiziente Neubauten und Komplettisanierungen. Die Förderung ist wahlweise als Investitionszuschuss oder in Verbindung mit einem zinsgünstigen Kredit als Tilgungszuschuss möglich. Je nach Anliegen erfolgt die Antragstellung über die [KfW](#) oder das [BAFA](#).

Im Förderdschungel verliert man schnell den Überblick, nutzen Sie bei Fragen daher gerne die telefonische Beratung der Energieagentur, indem Sie Ihre Anfrage [Online](#) an die Energieagentur richten.

### 4.2. INFORMATIONENANGEBOTE

Sie möchten sich über weitere Handlungsmöglichkeiten oder über die Energiewende vor Ort informieren? Folgendes könnte interessant für Sie sein:

- [Energiewende Landkreis Starnberg e.V.](#)
- [www.gauting.de](http://www.gauting.de)
- [Energie- und Klimaschutz](#) im Landkreis Starnberg
- Informationsplattform [CO2-Online](#)
- [Klima- und Energieagentur gGmbH Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg am Lech](#) (im Aufbau)

### 4.3. FRAGEN UND BERATUNG

Für Fragen zum Förderprogramm und zur Energiewende in Ihrer Gemeinde wenden Sie sich bitte an:

Stabsstelle Umweltmanagement

[post.umwelt@gauting.de](mailto:post.umwelt@gauting.de)

Daneben bietet die [Verbraucherzentrale](#) kostenlose und kostengünstige Energiechecks für Privatpersonen an.

Die [Energie-Effizienz-Expertenliste](#) der Deutschen Energie-Agentur (dena) bietet Ihnen zudem einen Überblick über alle privaten Energieberater, welche für die Antragstellung bei KfW und BAFA zugelassen sind.

## 5. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum **01.01.2023** in Kraft und ist bis zum **31.12.2023** gültig. Für alle Förderanträge, die in diesem Zeitrahmen bei der Gemeinde eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Grundlage ist der Beschluss vom **29.09.2022** durch den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Gauting.

Die Gemeinde behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.